



{T 0/2}
5A_4/2017

Urteil vom 9. Januar 2017
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

U._____.

Gegenstand

Aufhebung der Beistandschaft,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid
vom 10. November 2016 des Obergerichts des Kantons
Thurgau.

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 10. November 2016 des Obergerichts des Kantons Thurgau, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Nichtaufhebung (durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____) der über den Beschwerdeführer errichteten Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB) sowie gegen die Weiterführung dieser Massnahme abgewiesen hat,

in Erwägung,

dass das Obergericht erwog, die vorinstanzliche Nichtbestätigung der zusätzlich angeordneten Begleitbeistandschaft sei wegen der fehlenden Zustimmung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, die Weiterführung der Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung sei in Anbetracht des ärztlich festgestellten Schwächezustandes des Beschwerdeführers (Verdacht...) und mit Rücksicht auf seine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit nach wie vor notwendig,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht zwar Menschenrechte anruft,

dass er jedoch nicht auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 10. November 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die – offensichtlich keine hinreichende Begründung ent-

haltende – Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____ und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Januar 2017

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Füllemann